

Die zweisprachige KiTa

EINKOMMENSTEUER Förderung kreativer Kinderbetreuung

Von Rudolf Schollmaier

Kinderbetreuungskosten können steuerlich berücksichtigt werden. Nach mehreren komplizierten Regelungen, wurde der Steuerabzug ab dem Jahr 2011 vereinfacht. Danach können für unter 14 Jahre alte Kinder Betreuungskosten haushaltszugehöriger Kinder als Sonderausgaben abgezogen werden. Die angefallenen und nachzuweisenden Kinderbetreuungskosten sind zu zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro je Kind abzugsfähig. Vom Abzug als Kinderbetreuungskosten ausgeschlossen sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Es sollen also nur die reinen Betreuungskosten und keine zusätzlichen Kosten für individuellere Freizeitbeschäftigungen abzugsfähig sein.

Einen interessanten Fall zu diesem Thema hatte das Finanzgericht Sachsen zu entscheiden. Der Vater zweier Kinder machte die ihm entstandenen Kosten für den Besuch des Kindergartens und die zusätzliche Betreuung durch einen Verein zur Spracherziehung steuerlich geltend. Die Besonderheit waren die Kosten für den Verein zur Spracherziehung. Dieser Verein war von Eltern gegründet worden, um einen deutsch-französischen Kindergarten in Kooperation mit dem städtischen Kindergarten partnerschaftlich zu betreiben. Im Verein waren Spracherzieher angestellt, die zusammen mit den Erzieherinnen die Kinder betreuten. Dieser Idee lag zugrunde, dass die Kleinkinder, aufgrund neuester Erkenntnisse der Hirnforschung, im Zeitraum der frühen Kindheit auf die Entwicklung und den Aufbau sprachlicher Struktu-



ren spezialisiert seien. Mit anderen Worten, dass Kleinkinder leicht eine Fremdsprache erlernen können, wenn man ihnen nur spielerisch entsprechende Angebote mache. Die Kinder sollten damit in eine Zukunft der offenen Grenzen und der Vielsprachigkeit hineinwachsen. In Zeiten der Globalisierung, Europapolitik und einer multikulturellen Gesellschaft eine tolle Idee.

Leider lehnte das Finanzamt den Antrag des Vaters auf Berücksichtigung der zusätzlichen Beiträge an den Verein als Kinderbetreuungskosten ab. Denn in der für den Abzug der Kinderbetreuungskosten einschlägigen Vorschrift des Paragraph 10 des Einkommensteuergesetzes ist ausdrücklich aufgeführt, dass Unterrichtskosten nicht als Betreuungskosten abzugsfähig sind. Nach Einspruch des Vaters gegen diese Ablehnung landete der Fall dann beim Sächsischen Finanzgericht. Die Richter gaben dem Vater Recht und entschieden

gegen das Finanzamt. Dies wiederum passte dem Finanzamt nicht. Die Revision des Finanzamts beim Bundesfinanzhof führte allerdings zur Bestätigung des Urteils des Finanzgerichts. Auch die höchsten Steuerrichter entschieden, dass in diesem Fall die Kosten für die Spracherziehung als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig seien. Denn es handele sich nicht um Kosten für Sprachunterricht im klassischen Sinn. Die zusätzliche fremdsprachliche Betreuung der drei- bis sechsjährigen Kinder erfolge ohne einen festen Lehrplan. Die Sprachvermittlung sei deshalb nicht vergleichbar mit einem Sprachkurs, der in einem regelmäßig organisatorisch, zeitlich und räumlich verselbständigten Rahmen stattfindet. Bei der deutsch-französischen Betreuung der Kinder stehe nicht der Unterricht im Vordergrund, sondern die kindergartentypische Betreuungsleistung. Das entspreche im Übrigen dem Bild eines modernen Kindergartens, wie es auch vom Sozialgesetzbuch gezeichnet werde. Tageseinrichtungen für Kinder haben danach einen Förderauftrag, der über die reine Behütung hinausgehe und die Entwicklung der Kinder sozial, emotional, körperlich und geistig fördern müsse. Ein Lehrstück dafür, dass auch Finanzämter über den Tellerrand des Gesetzes blicken sollten. Und auch eine tolle Idee der Eltern und der städtischen Gremien, die Mehrsprachigkeit der Kinder zu fördern.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de